



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

Beschwerdesenat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES BETROFFENEN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Betroffenen ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Presserats hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Erich Schönauer und Mag. Ina Weber in seiner Sitzung am 13.01.2015 in dem selbständigen Verfahren gegen die Mediengruppe „Österreich“ GmbH, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Nach Sturz aus Heim – nächste Mutter klagt an**“, erschienen auf Seite 16 der Tageszeitung „Österreich“ vom 17.06.2014, **verstößt gegen die Punkte 2.1 (Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten), 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre) und 8 (Materialbeschaffung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel wird von Vorwürfen einer Mutter berichtet, dass ihr minderjähriger Sohn von einer Betreuerin in einem Kinderheim verprügelt worden sei. Im Artikel sind der Vorname des Minderjährigen und sein Alter genannt, darüber hinaus auch der Name des Heims, in dem er sich aufhält, sowie der Vorname und der Anfangsbuchstabe des Nachnamens seiner Mutter.

Dem Artikel sind ein Foto des Pflegeheims und ein Foto der Mutter beigelegt, auf dem sie ein Foto ihres Sohnes in der Hand hält, wobei die Augenpartie des Minderjährigen verpixelt ist.

Der betroffene Bub wandte sich an den Presserat. Da die Mediengruppe „Österreich“ GmbH die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserates nicht anerkennt, wurde seine Beschwerde als Mitteilung gewertet (§ 9 Abs. 6 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats).

Der Bub im Volksschulalter brachte vor, dass er durch die Angaben zu seiner Person, die Schilderung der Vorkommnisse im Kinderheim und das seiner Ansicht nach unzureichend verpixelte Foto identifizierbar sei. Durch den Artikel sei seine Intimsphäre verletzt worden.

Darüber hinaus sei das Foto mit seinem Bild ohne Zustimmung des Sorgeberechtigten veröffentlicht worden. Der Mutter sei die Sorge entzogen und an den Jugendwohlfahrtsträger Land Wien übertragen worden. Dieser habe der Veröffentlichung nicht zugestimmt und sei – auch wenn der Artikel anderes suggeriere – nicht kontaktiert worden. Ein Zitat einer Mitarbeiterin des Jugendamts sei erfunden.

Der Senat hält zunächst fest, dass der betroffene Bub anhand der über ihn veröffentlichten Informationen (Name, Alter, Aufenthalt, nur teilweise verpixeltes Foto) identifiziert werden konnte. In dem Bericht wird detailliert geschildert, wie der Betroffene von seiner Betreuerin im Kinderheim misshandelt worden sein soll. Der Senat sieht darin eine Verletzung der Persönlichkeitssphäre und somit einen Verstoß gegen Punkt 5.1 des Ehrenkodex.

Gleichzeitig wurde auch in die Intimsphäre des Bubens eingegriffen (Punkt 6.1 des Ehrenkodex).

Grundsätzlich betrifft der Bericht zwar ein Thema von öffentlichem Interesse: Es ist für die Allgemeinheit von Bedeutung, darüber zu erfahren, wenn Kinder zu Opfern von Gewalt werden und es zu Misshandlungen in einem Kinderheim kommt.

Der Verdachtsfall hätte jedoch auch in einer allgemeinen Art und Weise beschrieben werden können – ohne dass der Betroffene identifiziert worden wäre.

In diesem Zusammenhang weist der Senat auf Punkt 6.2 des Ehrenkodex hin, wonach bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen ist.

Daraus ergibt sich, dass die identifizierende Berichterstattung, insbesondere die Veröffentlichung des nur teilweise verpixelten Bildes des Bubens, im Zusammenspiel mit der Schilderung qualvoller Details der Misshandlung nicht durch das öffentliche Interesse gedeckt gewesen ist (siehe Punkt 6.3 des Ehrenkodex).

Die Medienpräsenz des Falles sei laut zuständigem Sorgegericht für den Minderjährigen sehr belastend und habe negative Auswirkungen und Konsequenzen für ihn. Auch dieser Umstand spricht dafür, dass hier besondere Zurückhaltung in der Berichterstattung angebracht gewesen wäre. Von Berichten, die die Existenz Jugendlicher nachteilig beeinflussen, ist gemäß Punkt 6.5 des Ehrenkodex Abstand zu nehmen.

Zudem wurde gegen Punkt 8.4 des Ehrenkodex verstoßen. Es wurde für den Bericht ein Privatfoto des Bubens verwendet, ohne dass der Jugendwohlfahrtsträger als Erziehungsberechtigter dazu eingewilligt

hat. Wie bereits oben erwähnt, war der Betroffene trotz Verpixelung seiner Augenpartie – zumindest für sein Umfeld – identifizierbar.

Schließlich wurde auch noch Punkt 2.1 des Ehrenkodex missachtet (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten): Eine namentlich genannte und als Leiterin des Jugendamtes bezeichnete Frau wird in dem Artikel mit einer Aussage zitiert, ohne dass sie von dem Medium kontaktiert worden ist. Die Leserinnen und Leser wurden hier offenbar bewusst getäuscht. Dies steht in einem diametralen Widerspruch zu Punkt 2.1 des Ehrenkodex (siehe die Entscheidung 2013/S 08). Außerdem handelt es sich bei der genannten Frau nicht um die Leiterin, sondern eine Mitarbeiterin des Jugendamtes.

Die Verstöße sind somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der VerfO festzustellen.

Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die Mediengruppe „Österreich“ GmbH aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
13.01.2015